

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN RAT FÜR INFORMATIONSIINFRASTRUKTUREN

## PRÄAMBEL

Der Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) wurde durch Beschluss der GWK vom 22.11.2013 auf Grundlage der „Empfehlungen zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Informationsinfrastrukturen in Deutschland bis 2020“ des Wissenschaftsrates zunächst für eine Pilotphase von vier Jahren eingerichtet und in den Jahren 2018 und 2022 um weitere, jeweils vierjährige, Mandatsperioden verlängert. Auf ihrer Sitzung am 4. Juli 2025 hat die GWK die Mandatsperiode des RfII um weitere acht Jahre, unterteilt in zwei Förderphasen einhergehend mit zwei Mandatsperioden von je vier Jahren (insgesamt bis einschließlich Oktober 2034), verlängert. Der RfII ist ein unabhängiges und übergreifendes Gremium, das seine Tätigkeit am Interesse des gesamten Wissenschaftssystems ausrichtet.

## I. MITGLIEDSCHAFT IM RAT

- [1] Die 24 ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Rates werden von der GWK ad personam mit einem vierjährigen Mandat benannt. Den Nominierungsprozess definiert der Auftrag der GWK (vgl. GWK-Beschlüsse 13.55 und 13.48). Für die wissenschaftlichen Mitglieder und die Mitglieder des öffentlichen Lebens ist eine einmalige Erneuerung des Mandats möglich. Für die Vertretungen von Bund und Ländern ist eine mehrfache Erneuerung des Mandats möglich.
- [2] Bei Ausscheiden eines Ratsmitglieds benennt die GWK baldmöglichst eine Nachfolgerin / einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Nach dem vorzeitigen Ausscheiden eines Ratsmitglieds bleibt der Sitz bis zur Wiederbesetzung durch die GWK vakant und wird bei Abstimmungen nicht mitgezählt.
- [3] Die Mitglieder orientieren sich in ihrer Tätigkeit an den Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis; diese finden sinngemäß Anwendung in der Ratsarbeit. Interessenskonflikte werden gegenüber dem Ratsvorsitz offengelegt. Zum Umgang mit Interessenskonflikten gibt sich der RfII Regeln.

## II. VORSITZ

- [1] Der Rat wählt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und ein oder zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.
- [2] Von den Vorsitzenden gemäß Abs. 1 soll jeweils mindestens eine / einer zur Vertretung der wissenschaftlichen Nutzerinnen / Nutzer im Rat gehören und die / der jeweils andere zur Vertretung der Infrastruktureinrichtungen.

[3] Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl der / des Vorsitzenden ist möglich. Für stellvertretende Vorsitzende ist eine zweimalige Wiederwahl möglich. Die Möglichkeit einer Wahl zum Vorsitz aus dem stellvertretenden Vorsitz heraus wird eingeräumt.

[4] Die / der Vorsitzende sowie die Stellvertretungen vertreten den Rat nach außen.

### III. VORSTAND

[1] Die / der Vorsitzende sowie ihre / seine Stellvertretungen führen die Geschäfte des Rfll zwischen den Sitzungen des Rates gemeinsam mit der Leitung der Geschäftsstelle und deren Stellvertretung. Vorsitzende und Geschäftsstellenleitung bilden hierzu einen Vorstand, der in regelmäßigen Abständen zwischen den Ratssitzungen – in der Regel vierzehntägig, bei Bedarf auch in kürzeren Abständen – zusammentritt.

### IV. EINBERUFUNG DES RATES

[1] Die / der Vorsitzende des Rates lädt nach Bedarf, in der Regel dreimal im Jahr, zu einer Sitzung des Rates ein.

[2] Die Vorsitzenden bestimmen Termin und Tagesordnung. Die Leitung der Geschäftsstelle veranlasst die Einladungen und teilt die Tagesordnung mit; die Einladung soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Termin zugehen. Die Beratungsunterlagen werden rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Ratssitzung verschickt.

### V. SITZUNGEN: LEITUNG, ERÖFFNUNG UND BESCHLUSSVERFAHREN

[1] Die Sitzung wird von der / dem Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

[2] Die / der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, überprüft die Ordnungsgemäßheit der Einladung und stellt die Tagesordnung fest.

[3] Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Ratsmitglied verfügt über eine Stimme. Stimmen können übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal eine zusätzliche, übertragene Stimme führen. Stimmübertragungen sind vor der Abstimmung anzuzeigen. Vertretungen durch Personen und Stimmübertragungen an Personen, die keine Ratsmitglieder sind, sind unter Berücksichtigung der unter Abs. 4 benannten Ausnahme nicht zulässig.

[4] Die als Ratsmitglieder benannten Vertreterinnen / Vertreter des Bundes und der Länder können geeignete Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter aus ihrem jeweiligen Ministerium als stimmberechtigte Vertretung benennen. Entsprechende Benennungen sind der Geschäftsstellenleitung im Vorfeld der Ratssitzung anzuzeigen.

- [5] Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- [6] Der Rat kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. Handelt es sich um die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. Abgabe von Berichten und Stellungnahmen, so wird in der Regel ein zweistufiges Verfahren (1. Umlauf zur Kommentierung, Aufnahme von Änderungsvorschlägen; 2. Umlauf zur Beschlussfassung) vorgesehen. Über die Einarbeitung von Änderungsvorschlägen entscheidet der Vorsitz.
- [7] Der Rat kann den Vorsitz autorisieren im Zuge kurzfristiger Beteiligungen an Konsultationen und Anhörungen von Ministerien und EU-Institutionen zwischen den Ratssitzungen und im Namen des Rates schriftliche Stellungnahmen einzureichen, die auf bereits verabschiedete Ratspositionen Bezug nehmen. Die Beschlussfassung über die Veröffentlichung einer solchen Stellungnahme erfolgt auf der nachfolgenden Ratssitzung oder im Umlaufverfahren.

## VI. Protokoll

- [1] Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Protokollierung aller Sitzungen des Rates sowie seiner Arbeitsgruppen verantwortlich.
- [2] Über die Sitzungen werden Protokolle erstellt und von der / dem Vorsitzenden unterzeichnet. Hierin sind Ort und Tag der Sitzung, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Beratungen sowie die gefassten Beschlüsse festgehalten.
- [3] Die Protokolle nach Abs. 2 sind den Mitgliedern des Rates bzw. der Arbeitsgruppen unverzüglich zuzuleiten. Sie bedürfen der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

## VII. BETEILIGUNG ZUSÄTZLICHER PERSONEN

- [1] Zu Sitzungen des Rates oder Teilen hiervon können bei entsprechendem Bedarf in Abstimmung mit dem Vorsitz jeweils Gäste geladen werden. Hierüber informiert die / der Vorsitzende zu Beginn der Sitzung. Die Vorsitzenden der GWK können mit Gaststatus jederzeit an den Sitzungen des Rates teilnehmen. Gleiches gilt für das an der Universität Göttingen dienstrechtlich für die Geschäftsstelle des RfII zuständige Präsidiumsmitglied bzw. für die / den vom Präsidium diesbezüglich Beauftragte / Beauftragten.
- [2] An Sitzungen der Arbeitsgruppen sollen nach Bedarf und nach Ermessen der / des Vorsitzenden der Arbeitsgruppe in der Regel weitere Expertinnen / Experten beteiligt werden. Die Beteiligung der externen Sachverständigen ist offenzulegen.
- [3] An Nachverfolgungen von Empfehlungen des RfII werden im Regelfall ebenfalls externe Sachverständige beteiligt.

## VIII. ARBEIT DES RATES

- [1] Der Rat richtet Arbeitsgruppen, Ausschüsse und Foren ein und bestimmt für diese einen Vorsitz. Die für den Rat und die Beteiligung zusätzlicher Personen geltenden Regeln dieser Geschäftsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- [2] Der Rat berichtet an Bund und Länder über die GWK (Jahresbericht). Er legt darüber hinaus fachliche Berichte und Stellungnahmen mit Empfehlungscharakter zu Themen vor, die die GWK im Gründungsbeschluss festgelegt bzw. im Rahmen der jeweils letzten Evaluierung der Ratstätigkeit zur Bearbeitung empfohlen hat. Der Rat veröffentlicht diese Papiere und führt in geeigneten Abständen Nachverfolgungen zur Umsetzung der Empfehlungen durch. Im Zuge der Nachverfolgungen werden weitere Expertinnen / Experten angehört.
- [3] Zur Unterstützung bedient sich der Rat einer Geschäftsstelle.
- [4] Ratsvorsitz und Geschäftsstellenleitung legen einvernehmlich Rollen und Prozesse zur Unterstützung der Arbeitsformate des RfII fest.

## IX. EVALUATION DER ARBEIT DES RATES

- [1] Die Arbeit des Rates wird von der GWK evaluiert. In der Regel im dritten Jahr einer laufenden Mandatsperiode prüft die GWK, in welcher Form die Arbeit des Rates fortgesetzt werden soll. Die Mitglieder des Rates erstellen für die Evaluation einen zusammenfassenden Ergebnisbericht. Der Ergebnisbericht wird auf einer Ratssitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und von der Geschäftsstelle des RfII der GWK übermittelt.
- [2] Kriterien für die Evaluation des Rates definiert der Auftrag der GWK (vgl. GWK-Beschlüsse 13.55 und 13.48 – siehe Anlage) sowie die Empfehlungen der GWK aus der einer Mandatsperiode jeweils vorangegangenen Evaluation.

## X. GESCHÄFTSSTELLE

- [1] Die Geschäftsstelle ist laut Beschluss der GWK vom 14.2.2014 in Niedersachsen an der Georg-August-Universität Göttingen angesiedelt. Der Fortsetzungsbeschluss der GWK vom 4. Juli 2025 erneuert diesen Beschluss.
- [2] Die Geschäftsstelle untersteht fachlich der / dem Vorsitzenden des Rates für Informationsinfrastrukturen und dienstrechtlich dem für RfII-Angelegenheiten zuständigen Präsidiumsmitglied der Universität Göttingen bzw. einer / einem Beauftragten des Präsidiums.

## XI. LEITUNG DER GESCHÄFTSSTELLE

- [1] Die Leitung der Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Rates, seiner Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie die Termine und Sitzungen des Vorsitzes vor.
- [2] Die Leitung der Geschäftsstelle ist Vorgesetzte / Vorgesetzter für das Personal der Geschäftsstelle.
- [3] Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Erfüllung der sich aus dem Zuwendungsverhältnis gegenüber Bund und Ländern obliegenden Pflichten verantwortlich.
- [4] Die Geschäftsstellenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitz aus dem Kreis des hierfür qualifizierten Geschäftsstellenpersonals (Referentinnen / Referenten) eine dauerhafte Stellvertretung.

## XII. AUSLAGENERSATZ

Reise- und Übernachtungskosten aus Anlass einer Sitzung des Rates oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe werden in Höhe der nachgewiesenen Kosten auf der Grundlage der niedersächsischen Reisekostenbestimmungen nach Maßgabe der Richtlinien der Universität Göttingen in ihrer jeweiligen Fassung ersetzt.

## XIII. GÜLTIGKEIT DER GESCHÄFTSORDNUNG

- [1] Die Geschäftsordnung kann mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.
- [2] Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch die GWK.
- [3] Die Geschäftsordnung tritt mit Genehmigung durch die GWK in Kraft.

*Vom Rfll verabschiedet am 10.10.2025*

*Durch die GWK genehmigt am 19.02.2026*